



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

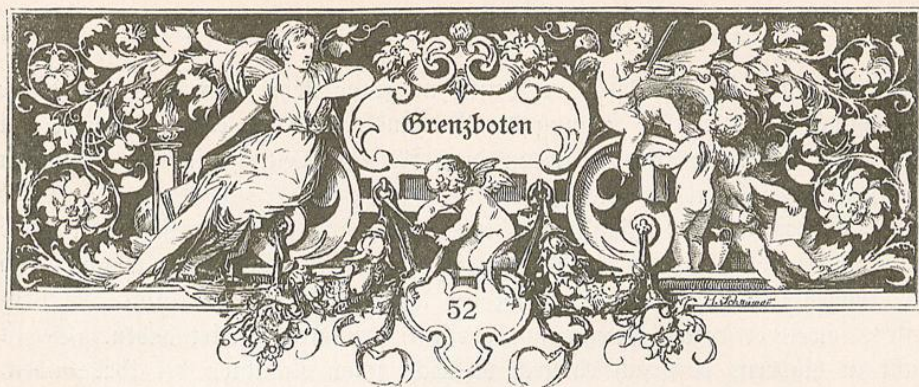
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O: Der Prozeß gegen Ahlwardt

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Prozeß gegen Ahlwardt

Von O. Bähr



Unerthalb Wochen lang hat der Prozeß gegen Ahlwardt alle Welt in gespannter Aufmerksamkeit erhalten. Neben dem Interesse, das sich an die Frage knüpfte, ob unser Heer wirklich unbrauchbare Waffen erhalten habe, war es für den Politiker von Bedeutung, daß hier eine große Schlacht gegen den Antisemitismus geschlagen wurde, wobei es freilich einen seltsamen Hintergrund bildete, daß der Mann, der schwer beschuldigt auf der Anklagebank saß, gleichzeitig bei einer Reichstagswahl mit großer Mehrheit aus der Wahlurne hervorging. Für den Juristen aber bot der Prozeß seltsame, nichts weniger als erfreuliche Erscheinungen dar, die zu ernstem Nachdenken anregen müssen.

Die Verhandlung hat mit einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten abgeschlossen. Wir beabsichtigen nicht, dieses Urteil seinem materiellen Gehalte nach zu besprechen. Die Hauptfrage, die dabei interessiert, hat ja ohnehin durch die Erklärungen des Reichskanzlers und des sächsischen Kriegsministers im Reichstage ihre Erledigung gefunden. Es könnte sich also nur noch um die Fragen handeln, ob und inwieweit der Angeklagte bei Erhebung seiner Anschuldigungen in gutem Glauben gewesen sei, und ob und inwieweit er bei ihrer Veröffentlichung aus patriotischer Gesinnung oder aus andern Beweggründen gehandelt habe. Über diese Fragen wird sich aber wohl jeder, der den Verhandlungen gefolgt ist, auch unabhängig von dem ergangnen Urteil eine Ansicht gebildet haben. Ganz untergeordnet ist die Frage, ob der Angeklagte schon durch die Form, in der er seine Anschuldigungen vorgebracht hat, Beleidiger geworden ist und sich strafbar gemacht hat. Wir wollen hier den Prozeß nur in formeller Beziehung besprechen, weil

hierbei die größten Interessen der Justiz in Frage stehn. Es kommt in dieser Beziehung vor allem die Leitung der Verhandlung durch den Vorsitzenden in Betracht. Es wäre traurig, wenn diese Art der Leitung in dem deutschen Juristenstande Schule machte.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung in einer Strafsache ist keine leichte Aufgabe. Um dem Angeklagten die geeigneten Vorhalte zu machen und die Zeugen richtig zu befragen, muß der leitende Richter den Stoff des Prozesses, soweit er bereits aktenmäßig vorliegt, gründlich studirt haben. Es ist nicht zu hindern, daß sich dadurch vielleicht schon Ansichten bei ihm bilden, die in die materielle Beurteilung der Sache einschlagen. Nun hat er doch aber sein Urteil in der Sache endgiltig erst nach Schluß der Verhandlung in Verbindung mit den übrigen Richtern abzugeben. Daraus folgt, daß, wenn sich auch bereits Ansichten bei ihm gebildet haben, die für die Entscheidung bedeutsam sind, er doch bei der Leitung der Sache mit diesen Ansichten so weit als irgend möglich zurückhalten muß. Nur dadurch kann er sich das Vertrauen der Parteien und die möglichste Unbefangenheit für die endliche Entscheidung bewahren. Weiter hat der leitende Richter die Pflicht, sich jeder Gehässigkeit gegen den Angeklagten zu enthalten. Er hat ihm keine Vorwürfe, weder juristisch noch moralisch, zu machen, die nicht durch die Sachlage geboten sind. Er hat ihn auch nicht mit Hohn oder Ironie zu behandeln. Die Stellung des Richters muß die der ernststen Würde sein, wobei es ihm wohl ansteht, wenn er dem Angeklagten, so weit es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, sogar menschliches Wohlwollen bezeigt. Eine weitere Regel für die Verhandlung (gegen die freilich heute vielfach gesündigt wird) möchten wir in die Worte fassen: Der Richterstuhl ist keine Tribüne, von der der Richter zum Publikum zu reden berufen wäre. Dinge, die sich nicht auf die Strafverkennung beziehen, hat der Richter nicht in die Verhandlung hineinzuziehen. Aussprüche, die für die Sache keine Bedeutung haben, sind sowohl bei der Verhandlung, als in dem Urteil zu vermeiden. Verstöße gegen alle diese Regeln wiegen um so schwerer, wenn es sich um einen Prozeß handelt, der von der Parteien Gunst und Haß getragen wird.

In dem Prozeß gegen Ahlwardt hat der Vorsitzende gegen diese Regeln vielfach gefehlt. Wäre sein Mangel an Objektivität bald nach der einen, bald nach der andern Seite ausgeschlagen, so würde es minder auffällig gewesen sein. Wahrhaft peinlich aber berührte es, daß sich dieser Mangel durchweg zu Ungunsten des Angeklagten erwies. Wir wollen hier eine Anzahl Vorgänge aus der Verhandlung zusammenstellen und fügen jedem dieser Vorgänge sofort einige Worte der Besprechung bei. Wir entnehmen die Vorgänge dem ausführlichen Berichte der National-Zeitung. Sollten darin (was wir aber nicht glauben) Ungenauigkeiten enthalten sein, so müssen wir die Verantwortung dafür natürlich der Zeitung überlassen. Sedenfalls ist die Verhandlung so,

wie sie gedruckt ist, in die Welt gegangen, und es hat sich darnach das Urteil über die Justiz gebildet.

Voraus schicken müssen wir noch folgendes. Von Anfang an lastete auf dem Angeklagten der Verdacht, daß er die Sache verschleppen wolle. Einige Tage vor der am 29. November begonnenen Verhandlung hatte sich ein jüdischer Journalist unter falschen Angaben in das Gefängnis eingeführt und Ahlwardt die Mitteilung entlockt, daß er die Sache bis zu seiner (am 5. Dezember in Aussicht stehenden) Wahl für den Reichstag hinzuziehn versuchen wolle, um alsdann von seiner Immunität als Abgeordneter Gebrauch zu machen. Als bald hatte der Journalist diesen Vorgang in die Öffentlichkeit gebracht, und schon bei der ersten Verhandlung bezog sich der Staatsanwalt darauf. Nach der Strafprozeßordnung kann das Gericht Anträge, die bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden, wenn es sie nicht für begründet erachtet, zurückweisen. Ob es dabei der Annahme, daß der Antrag nur zur Verschleppung gestellt sei, einen Einfluß einräumen will, fällt seinem Ermessen anheim. Andre Mittel, Verschleppungen zu begegnen, kennt die Prozeßordnung nicht.

Am ersten Verhandlungstage stellt der Verteidiger einen Vertagungsantrag, weil der Angeklagte einen für die Sache präjudizirlichen Strafantrag gegen einen Beteiligten gestellt habe. Der Antrag wird vom Staatsanwalt als verschleppend bestritten. Es kommt zur Sprache, daß der Strafantrag erst heute eingereicht worden sei. Vors.: Erst heute? Warum ist das nicht schon vor drei Wochen geschehn? — Angekl. (führt Gründe dafür an). — Vors.: Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Sache sehr nach Verschleppung riecht. — Der Verteidiger verwarft den Angeklagten gegen diesen Vorwurf; er mache nur von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch.

Wozu dieser Vorwurf, den der Vorsitzende noch überdies in eine gehässige Sprachform einkleidete?

Am zweiten Tage führt der Angeklagte an, daß er vor Veröffentlichung seiner Broschüre mehrfach versucht habe, sich an den Kriegsminister zu wenden, diesen aber nie getroffen habe. An andre Offiziere habe er sich nicht wenden wollen, weil er wisse, daß ein hoher Offizier im Kriegsministerium auch ein Jude sei. — Vors.: Das ist gewiß wieder nicht wahr. — Angekl.: Daß der betreffende ein Jude ist, kann ich beweisen. Es ist ein getaufter Jude. — Vors.: Auf wie weit wollen Sie in dieser Beziehung zurückgehn? — Angekl.: Auf immer. Zwischen Germanen und Juden giebt es keine Vereinigung. — Verteid.: Der Angeklagte steht auf dem Standpunkt, daß auch die getauften Juden noch als Juden zu erkennen und zu bezeichnen seien. — Vors.: Das ist nicht als richtig anzuerkennen. Entweder ist jemand ein Jude, dann ist er es eben; oder er ist Christ geworden, dann ist er eben Christ. — Verteid.: Für den Angeklagten giebt es Juden, evangelische Juden und katholische Juden.

Es ist bekannt, daß viele Antisemiten den Gegensatz der Juden zu der übrigen Bevölkerung Deutschlands nicht in dem Gegensatz der Religion, sondern der Rasse finden. Welchen Beruf hatte der Vorsitzende, diese Frage durch

einen gewiß nicht sehr schlagenden Satz in Widerspruch mit dem Angeklagten zu entscheiden?

Das soeben erwähnte Gespräch setzte sich dann in folgender Weise fort. Vors.: Wenn der Angeklagte die Absicht hatte, dem Kriegsministerium über die Unregelmäßigkeiten Mitteilung zu machen, so brauchte er dazu doch nicht die Broschüre zu schreiben und diese mit frivolen Verleumdungen und Beleidigungen zu spicken. Die Absicht der Beleidigung, ja der schwersten Beleidigungen, die man einem Menschen ins Gesicht schleudern kann, liegt doch klar zu Tage. Niemand wird es dem Angeklagten glauben, daß er nur die Erforschung der Wahrheit beabsichtige. — Angekl.: Es ist doch hochauffällig, daß mir ein solcher Vorwurf gemacht wird, wenn ich thue, was ich nur thun kann.

Mit diesem Vorhalt urteilte der Vorsitzende bereits über die vom Gericht zu entscheidende Frage ab. Auch kam es ja nicht auf das Schreiben der Broschüre, sondern auf deren Herausgabe an. Und wenn vor dieser Herausgabe der Angeklagte Schritte that, um die Sache anderweit zur Geltung zu bringen, so konnte dem doch wohl nicht jede Bedeutung abgesprochen werden.

Weiter kam folgendes vor. Der Angeklagte hatte sich von den Arbeitern, die ihm die von ihm gerügten Unregelmäßigkeiten in der Löwischen Fabrik hinterbracht hatten, eine Versicherung an Eidesstatt geben lassen, daß ihre Angaben wahr seien. Beim Übergang auf die einzelnen Anklagepunkte sagte nun der Vorsitzende: Im allgemeinen will ich dem Angeklagten vorweg bemerken: Sie legen auf eidesstattliche Versicherungen so viel Gewicht. Da Sie keine Behörde sind, so haben eidesstattliche Versicherungen, die Ihnen gegenüber abgegeben werden, gar keinen Wert.

Die Versicherung an Eidesstatt, die sich der Angeklagte hatte geben lassen, hatte für ihn offenbar die Bedeutung, daß er sich damit der Wahrheit der ihm gemachten Angaben möglichst versichern wollte. Welchen Sinn hatte es nun, dem Angeklagten vorzuhalten, daß die Versicherungen keinen Wert hätten, weil er keine Behörde sei? Das Gericht konnte ja nun die Arbeiter förmlich vereiden und hat das auch gethan.

Weiter begab sich folgendes. Der Angeklagte hatte behauptet, daß sich bei Landwehrübungen eine große Anzahl von Gewehren als unbrauchbar erwiesen habe. Er wollte darüber Landwehrleute vernommen haben. Oberst von Brakel hält es nicht für möglich, daß ein Landwehrmann genaue Auskunft darüber geben könne, was bei fremden Kompagnien vorkomme. — Der Angeklagte bittet dringend alle seine Zeugen zu vernehmen. — Vors.: Sie werden doch nicht so thöricht sein, anzunehmen, daß für einen Gerichtshof das Gutachten eines Droschkenkutschers oder irgend eines bestraften Subjektes größeren Wert haben könne, als die Gutachten der höchsten militärischen Behörden und Sachverständigen? Solche Dinge kann nicht der Rektor irgend einer Schule entscheiden.

Wie unpassend, in dieser Form über die Sache abzusprechen!

Am dritten Tage sagte der Angeklagte: Der Sachverständige (Oberst von Brakel) sagt, daß die Schäden der Gewehre vielleicht durch Eindringen von Sand verursacht worden sein können. Ich spreche aus eigener Erfahrung, wenn ich sage, daß wir bei Bionville und Le Mans unsre Gewehre vor Sand, Staub und Schnee nicht haben schützen können, und sie haben doch geschossen. — Oberst von Brakel:

Der Angeklagte begiebt sich auf ein Feld, das gar nicht zur Sache gehört, u. s. w. — Vors.: Mir scheint auch, daß der Angeklagte wieder alles Mögliche heranzieht, was nicht zur Sache gehört. Er ist jetzt beim Kriege von 1870, sehr bald wird er vielleicht beim Kriege von 1813 und 1814 sein. — Angekl.: Ich nehme nur meine Gerechtsame wahr.

Hatte denn wirklich der Angeklagte etwas so wenig zur Sache gehöriges vorgebracht, daß man ihn in dieser ironischen Weise abfertigen durfte? Seine Antwort war völlig zutreffend.

Als weiter der Angeklagte einem Sachverständigen gegenüber eine (allerdings wenig wichtige) Thatsache vorbrachte, sagte der Vorsitzende: Angeklagter, ich begreife nicht, daß Sie nicht Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden können. Sie sollen uns beweisen, daß die Löwischen Gewehre kriegsunbrauchbar sind, Sie werden aber doch einsehen müssen, daß Sie keinem Menschen diese Überzeugung beibringen können. — Bert.: Herr Präsident, dann könnten wir uns ja jede weitere Beweisaufnahme ersparen. — Vors.: Das überlasse ich Ihnen.

Auch hier greift wieder der Vorsitzende der Frage, um die es sich handelt, in schroffer Weise vor. Vom Verteidiger erhielt er eine ganz zutreffende Antwort.

Nach einem vom Angeklagten gestellten Beweis Antrag soll der Buchhändler Glöß in Dresden bekunden, daß die Bülowische Expedition in Ostafrika infolge der schlechten Löwischen Gewehre zu Grunde gegangen sei, dasselbe wird unter Berufung auf Zeugen von der Zintgraffschen Expedition behauptet. — Vors.: Schließlich werden Sie uns wohl noch ganz Afrika vorführen wollen. — Angekl.: Ich halte das für wichtig, weil allein in Afrika die Gewehre im Krieg erprobt worden sind.

Wiederum eine übel angebrachte ironische Zurückweisung.

Weiter führt der Bericht aus der Verhandlung folgendes auf. Vors.: Sie werden doch zugeben müssen, daß beide Broschüren von gröblichen Beleidigungen wimmeln. — Angeklagter giebt zu, daß harte Ausdrücke darin vorkommen; er sei eben durch die festgestellten Thatsachen sehr erregt gewesen. — Vors.: Wenn Sie Herrn Oberstleutnant Kühne plötzlich zu einem Juden Wohn machen, so werden Sie doch nicht zweifelhaft sein, daß dies eine Beleidigung ist. — Angekl.: Die Thatsache war mir mitgeteilt worden. Die Bezeichnung als Jude ist doch nicht beleidigend. — Vors.: Vielleicht kommt noch einmal die Zeit, wo jemand auch Sie für einen Juden erklärt; das würden Sie doch gewiß als Beleidigung empfinden. — Angekl.: Ich ganz gewiß. — Vors.: Sie versallen dann wieder in das Bestreben, den Behörden etwas am Zeuge zu flicken u. s. w.

Alle diese Vorhalte sind in der Form nicht angemessen. Das Gericht muß zu hoch stehen, sich mit dem Angeklagten auf solche Trivialitäten, wie: „Vielleicht kommt noch einmal die Zeit u. s. w.“ einzulassen.

Als ein Zeuge Unordnungen bekundet, die in der Fabrik Löwe vorgekommen seien, meint der Vorsitzende, daß sich bei Fabriken, die viertausend Arbeiter beschäftigen, Unordnungen schwerlich vermeiden ließen, wenn es nicht lauter musterhafte Arbeiter seien.

Das ist vielleicht ganz richtig. Aber hatte sich der Vorsitzende hierüber auszusprechen und dadurch gegen den Angeklagten Partei zu nehmen?

Am vierten Verhandlungstage erklärt der Vors.: Es gehn viele anonyme Briefe für und gegen Ahlwardt bei mir ein, die auch Beleidigungen und Anschuldigungen gegen mich, als Leiter dieser Verhandlung, enthalten. Ich verachte die feigen Subjekte, die nicht den Mut haben, ihr Geschreibsel mit ihrem Namen zu vertreten. Es ist weit unter meiner Würde, derartige Dinge weiter zu beachten.

Gehörte das zur Verhandlung? War es nötig, daß sich der Vorsitzende durch Bezeichnung der Schreiber als „feiger Subjekte“ für ihr „Geschreibsel“ absand? Er würde seiner Verachtung durch Stillschweigen einen viel würdigeren Ausdruck gegeben haben.

Am fünften Tage wiederholt der Vorsitzende die Vorwürfe gegen die „feigen Subjekte,“ die anonyme Briefe an ihn schrieben, und liest mehrere solcher Briefe vor. Er erwähnt auch einen Brief, worin gesagt wird, daß Ahlwardt selbst jüdischer Herkunft sei, und daß die Mutter — „doch ich will die abscheulichen Sachen hier lieber nicht weiter erörtern. Ich habe ja schon gesagt, es wird noch so weit kommen, daß man Herrn Ahlwardt selbst für einen Juden erklärt.“

Hier benutzt der Vorsitzende die durch die Briefe gebotene Gelegenheit, Kränkungen gegen Ahlwardt auszusprechen. Besonders peinlich berührt es, daß er auch der Mutter Ahlwardts erwähnt und dann plötzlich abbricht, um die Abscheulichkeiten nicht zu erörtern. Natürlich kann sich nun jeder dazu denken, was er will.

Angeklagter legt mehrere Papiere vor, aus denen sich die Wahrheit seiner Behauptungen, und daß sich die militärischen Sachverständigen irren, ergeben soll. „Ich thue es nicht gerne, aus Achtung vor dem preußischen Offizierstande, mit Rücksicht auf die Militärvorlage und aus dem mir innewohnenden Patriotismus.“ Nachdem er aber vernommen habe, daß gestern auf dem Korridor gesagt worden sei: „Da haben wir ja die antisemische Kanaille,“ habe er sich dazu entschlossen. — Vors.: Unterlassen Sie ein für alle mal Ihre Versicherung der Hochachtung vor dem Militär und Ihres Patriotismus. Es wird eine ganze Anzahl von Personen geben, die nach Ihrem öffentlichen Auftreten Zweifel an Ihrem Patriotismus haben, wenn sie daran denken, daß Sie die Beamtenerschaft, das Militär und alles, was im preußischen Staate Obrigkeit ist, in größter und unnatürlichster Weise angreifen. Ob Sie sich für einen großen Patriot halten, ist uns außerordentlich gleichgiltig. Wenn Sie sich aber unterfangen sollten, hier die Treue und den Patriotismus der Militärbehörden anzuzweifeln, so werde ich das unter keinen Umständen dulden.

Daß es viele giebt, die Ahlwardt jeden Patriotismus absprechen, ist unzweifelhaft. Es giebt aber auch solche, die glauben, daß er aus durchaus patriotischer Gesinnung gehandelt habe. Später vernommene Zeugen haben das ausdrücklich als ihre Überzeugung bekundet. Mit welchem Rechte konnte nun der Vorsitzende hierüber kurzer Hand entscheiden und nicht allein dem Angeklagten jeden Patriotismus in schroffer und höhnischer Weise absprechen, sondern ihm auch verbieten, von seinem Patriotismus zu reden? Auch wenn man annimmt, daß der Patriotismus, den Ahlwardt besitzt, jedenfalls nach der Art seiner Bethätigung eine Verirrung sei, so ändert das nichts an der Sache.

Ahlwardt hatte in seiner Broschüre auch auf die Thätigkeit der Alliance israelite universelle Bezug genommen. Auf Verlangen des Rechtsanwalt Munkel (Vertreter von Isidor Löwe) werden zwei Zeugen vernommen, die der Alliance angehört haben. Professor Lazarus sagt, daß Anschuldigungen wie die, die der Angeklagte gegen die Alliance erhoben habe, nur der Wahnwitz erfinden könne. Auf die Bemerkung des Verteidigers, daß die Alliance eine politisch-internationale Vereinigung bilde, sagt Lazarus: Ich glaube nicht, daß man es als politisch bezeichnen kann, wenn sich die Alliance zum Schutz der Juden in Rumänien und Serbien an den Fürsten Bismarck wendet. — Vors.: Dieser Meinung bin ich auch.

Wozu hatte der Vorsitzende hierüber seine Meinung zu sagen?

Bei Vernehmung des andern Zeugen, des Sanitätsrat Neumann, über die Alliance kommt der Inhalt des Talmud in Frage. — Angekl.: An diesen Zeugen habe ich keine Frage zu richten. Er ist Partei. — Vors.: Dann hätten Sie doch den Talmud mitbringen und die Stelle zeigen sollen. — Angekl.: Wenn meine Zeugen vorgekommen wären, würden sie die Stellen mitgebracht haben. — Vors.: Ich dachte, Sie könnten sich doch mit dieser Autorität begnügen. — Angekl.: Das kann ich doch nicht. Daß diese Zeugen nichts gegen die Alliance sagen werden, ist doch natürlich. — Vors.: Sie scheinen einen seltsamen Begriff von der Heiligkeit des Eides zu haben, daß Sie glauben, hier stelle sich jeder hin und schwöre aus Bosheit gegen Sie einen Meineid. — Angekl.: Das thue ich nicht. — Vors.: Sie haben das vorhin bezüglich der militärischen Sachverständigen deutlich genug durchblicken lassen. — Angekl.: Keineswegs. Aber der Gerichtshof wird sich durch einen Blick in die Aktenstücke überzeugen, daß sich die Sachverständigen geirrt haben. — Vors.: So weit heruntergekommen sind wir doch noch nicht, daß hier die Zeugen Meineide leisten, um Sie tot zu machen. Leider scheint auch in einem Teile Ihrer Parteigenossen, nach den jämmerlichen Briefen, die an mich gelangt sind, dieser wunderbare Standpunkt vertreten zu werden.

Zeugen können irren, zumal wenn es sich um eine Frage, wie die über den Inhalt des Talmud handelt. Aber auch abgesehen hiervon ist es doch bekannt, daß es genug Zeugen giebt, die es mit ihrem Eide nicht allzu genau nehmen, zumal wenn ihnen die Unwahrheit ihrer Aussage nicht erwiesen werden kann. Wozu also diese Rede über die Heiligkeit des Eides, mit der der Angeklagte herabgewürdigt werden sollte? Hat doch auch das Gericht bei seinem Urteil einer Reihe von Zeugen, die ihre Aussage beschworen hatten, keinen Glauben geschenkt! Das kommt fast in jedem Strafprozeß vor.

Ein weiterer Antrag des Angeklagten auf Vernehmung von Zeugen über den Inhalt des Talmud wird vom Gericht abgelehnt. Der Vorsitzende erklärt hierauf: Wohl in keiner Verhandlung sind einem Gerichtshofe so viele Schwierigkeiten von der Verteidigung gemacht worden, wie in der gegenwärtigen. Aber wir müssen es überwinden.

Wäre es nicht würdiger gewesen, die Schwierigkeiten schweigend zu überwinden?

Der Angeklagte verteidigt sich damit, daß er vor Herausgabe der Broschüre mehrfach Versuche gemacht habe, die Angelegenheit bei den Behörden zur Untersuchung zu bringen, daß er namentlich eine Eingabe an das Gericht gemacht habe, und daß auch in seinem Auftrage der Polizeipräsident von der Sache in Kenntnis

gesetzt worden sei, dieser aber nichts davon habe wissen wollen. — Staatsanwalt: Ich muß den Herrn Polizeipräsidenten entschieden in Schutz nehmen. Der Herr hatte keine Ahnung von dem Inhalt der Broschüre, wollte auch keine Kenntnis davon nehmen. — Vors.: Ich bin auch der Meinung, daß weder eine schriftliche noch eine mündliche Anzeige vorliegt. In dem fraglichen Schriftstück sind nicht einmal die Personen benannt, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben sollten. Der Polizeipräsident hatte eben so wenig auf Grund des zwischen ihm und Herrn von Langen geführten Gesprächs zu einem Einschreiten Veranlassung. Der Angeklagte hätte sich durch seinen Verteidiger eine Anzeige machen lassen können. — Angekl.: Damals wollte kein Anwalt in Berlin etwas von mir wissen.

Hatte wohl der Vorsitzende den Beruf, sich hier zu Gunsten der Behörden (die, anscheinend aus formellen Gründen, auf die Sache nicht eingehn wollten) zu entscheiden und damit diese Verteidigung des Angeklagten abzuschneiden? Auffällig ist es auch, wie das Urteil über diese Verteidigung hinweggeht, und daß es namentlich den durch den Angeklagten veranlaßten Besuch des Herrn von Langen bei dem Polizeipräsidenten mit der Bemerkung erledigt, es scheine, daß der Angeklagte Herrn von Langen düpiert habe. (So berichtet wenigstens die National-Zeitung.)

Als zwei Arbeiter über die Abstempelung der Gewehre neu vernommen werden sollten, erklärt der Verteidiger: Ich lege auf diese Zeugen keinen Wert, da sie noch bei Löwe in Arbeit stehn. — Vors.: Ich habe schon einmal gesagt: der Herr Verteidiger scheint eine seltsame Vorstellung von der Heiligkeit des Eides zu haben. Es wäre traurig, wenn wir eine Arbeiterschaft hätten, die aus Angst, sich aus der Arbeit zu bringen, hier den schändlichsten Meineid leisteten. Außerdem ladet nicht der Verteidiger die Zeugen, sondern ich! — Vert.: Es zeigt sich doch täglich, daß wir zwei diametral entgegengesetzte Aussagen haben. Mir gehn täglich zahlreiche Briefe von Arbeitern zu, daß sie gern die Wahrheit sagen würden, aber nicht dürften, da Brot süß schmecke. — Vors.: Ich halte es für sehr traurig, daß jemand eine solche Ansicht über die Arbeiterschaft haben kann.

Wiederum eine nicht veranlaßte und den wirklichen Lebensverhältnissen wenig entsprechende Auslassung des Vorsitzenden über die Heiligkeit des Eides, die die Verteidigung herabwürdigen sollte.

Der Angeklagte sagte dann noch: Die treuen Arbeiter hat man in der Löwischen Fabrik entlassen, und die untreuen hat man behalten. — Vors.: Unterlassen Sie diese Art von Bemerkungen.

Warum sollte er sie unterlassen?

Es war zur Sprache gekommen, daß in einer Restauration Löwe und Kühne mit einem Dritten ein Gespräch über Armeelieferungen geführt hatten, das zufällig Graf Hohenthal angehört und das diesen veranlaßt hatte, zum Kriegsminister zu gehen, um diesem die Sache anzuzeigen. Er war aber dort nicht vorgekommen. Graf Hohenthal, über das gehörte Gespräch vernommen, wußte sich nun dessen Einzelheiten nicht mehr zu erinnern. — Vors.: Ich werde hierüber den Oberstleutnant Kühne als Zeugen vernehmen. — Vert.: Ich protestire dagegen, da Herr Kühne als Mitschuldiger in dieser Frage verdächtig ist. — Vors.: Aber Herr Verteidiger, wissen Sie denn nicht, daß man in jedem Prozeß, sei es im Beleidigungsver-

fahren oder in jedem andern, den Nebenkläger als Zeugen vernehmen kann? Derartige Einwürfe sollte man von einem Verteidiger nicht erwarten. — Vert.: Ich hebe noch einmal hervor, daß der von dem Angeklagten so schwer beschuldigte Herr Kühne immer in eigener Sache mit großem Pomp vortreten und seine Ansichten ausführlich darstellen darf. Wenn der Herr doch wenigstens ebenso behandelt würde wie die Arbeiter, die fortwährend unterbrochen, durch Inquiriren verwirrt gemacht werden und gar nicht in die Lage kommen, zu sagen, was sie auf dem Herzen haben. — Vors.: Das ist auch wieder durchaus ungehörig. Ich habe die Arbeiter durchaus nicht verwirrt, sondern sogar vielfach in Schutz genommen. Gewiß muß ich sorgfältig inquiriren, wenn es sich um Leute handelt, die einen Erpressungsversuch gemacht und von Gesinnungsgenossen Geld empfangen haben. — Angekl.: Ich protestire dagegen, daß meine Gesinnungsgenossen Geld gegeben haben. — Vors.: Sie haben nichts zu protestiren! — Vert.: Das hat er wohl! — Vors.: Wenn ich von Gesinnungsgenossen gesprochen habe, so liegt darin doch nichts Beleidigendes. Ich halte den Antisemitismus in gewisser Weise für nicht ganz unberechtigt oder doch für ebenso berechtigt, wie alle andern politischen Bestrebungen. Möge doch jemand, der Antisemit ist, immerhin diese seine Gesinnung geltend machen, aber dann doch in andrer Weise wie der Angeklagte. Mir kommt es hier lediglich darauf an, die Wahrheit zu erforschen, dabei ist es uns hier am Gerichtstische ganz egal, ob jemand Semit oder Antisemit, Sozialdemokrat oder Konservativer ist; das ist uns absolut gleichgiltig! — Angekl.: Ich bitte zu bedenken, daß ich seit gestern etwas erregt bin. Gestern ist mir eine Zusammenkunft mit meinem vierjährigen Sohn und meiner Tochter durch die Dazwischenkunft des Präsidenten vereitelt worden. Darüber bin ich gegen den letztern erregt bis an das Ende meines Lebens. — Vors.: Ob Sie mich mögen oder nicht mögen, ist mir ganz gleichgiltig. Ich habe den alten Grundsatz, Untersuchungsgefängnen und Strafgefängnen im Laufe der Verhandlung keine Zusammenkünfte zu gestatten. Ich weiß ja, wir werden nach allen Richtungen hin beworfen, der Angeklagte thut ja das Seinige dazu. Hier geht es ja jetzt durch das Gebäude wie Pulverduft, aber das wird uns nicht hindern, unsre Pflicht zu thun. Die erbärmlichen Subjekte, welche mir hier täglich solche schriftliche Machwerke mit Drohungen zusenden, können sich darauf verlassen, daß ich sie mit der Verachtung strafe, deren allein sie würdig sind. — Angekl.: Ich bestreite, daß diese Schreiben von meinen Gesinnungsgenossen herrühren. — Vors.: Von ihren Feinden gewiß nicht. — Vert.: Ich erhalte hier auch täglich zahllose Briefe. — Staatsanw.: Wenn schon davon die Rede ist, da könnte ich auch einen Brief vorlegen, der mir heute zugegangen ist, und in dem die Verwundrung ausgesprochen wird, daß noch niemand auf den Gedanken gekommen ist, den Geisteszustand des Angeklagten untersuchen zu lassen. — Angekl.: Das habe ich erwartet. Nachdem Herr Professor Lazarus unter seinem Eide ausgesagt hat, daß ich geistig nicht gesund sein könne, bedarf es bloß noch einer eidesstattlichen Versicherung über meinen Geisteszustand, und die Sache ist gemacht.

Wir wollen auf die Einzelheiten dieser Szene nicht eingehen. Der ganze Verlauf (und nicht zum wenigsten die schließliche Äußerung des Staatsanwalts) muß jeden Freund der Justiz aufs peinlichste berühren.

Zeuge Paasch (Antisemit) erklärt, daß Ahlwardt nur aus patriotischen Antrieben gehandelt habe. Den in der Broschüre enthaltenen Dingen habe im Interesse des Vaterlandes näher getreten werden müssen. — Vors.: War Ihnen denn nicht klar, daß durch diese Broschüre die Liebe des Soldaten zu seinem Gewehre er-

schüttert werden mußte, daß es nichts Gefährlicheres und Vaterlandsloseres geben konnte, als eine solche Broschüre zu veröffentlichen? — Paasch: Ich bin andrer Meinung. Ich halte dafür, daß sich der Angeklagte ein großes Verdienst um das Vaterland erworben hat. Ich habe mit Ahlwardt stundenlang darüber beraten, ob durch die Broschüre das Vertrauen des Soldaten erschüttert werden könne. Wir sind zu einem negativen Resultat gekommen. Wir hofften, daß die Militärverwaltung diese Gewehre zurückgeben werde.

Ist es nicht höchst schmerzlich, wenn ein Richter, der sich so drastisch ausgelassen hat, von einem Zeugen eine solche Erwiderung hinnehmen muß?

Weiter sagt derselbe Zeuge, es komme darauf an, ob nicht etwa Offiziere jüdischer Abkunft bei der Zuteilung an Löwe beteiligt gewesen seien. — Vorj.: Sie wissen doch wohl keine Namen solcher Offiziere? Wozu also solche Verdächtigungen? — Paasch: Das ist hier eine Rassenfrage. Wir haben ja doch auch schon einen jüdischen Kultusminister gehabt. — Bert.: Wer war das? Herr von Gofler? — Vorj.: Sollen nun auch noch die Ministerien hier an den Pranger gestellt werden? — Bert.: Die Militärfachverständigen haben sich hier immer in aller Weitschweifigkeit äußern dürfen! — Vorj.: Der Zeuge Paasch schweift in Regionen ab, in die wir ihm hier nicht folgen können. Man sieht doch, wie parteiisch die Verteidigung vorgeht, daß sie sich hier nun extra an einen Namen anklammert. Hier soll wieder etwas in den Schmutz gezogen werden. Ich lasse hier aber nichts in den Schmutz ziehen. — Bert.: Ich ziehe hier nichts in den Schmutz, sondern ich verteidige den Angeklagten Ahlwardt. — Vorj.: Sie wissen doch eben so gut wie ich, daß es eine unwahre Thatsache*) ist, daß in jener Familie nichts Jüdisches ist.

Die Frage des Verteidigers nach dem Namen war unpassend. Der Vorsitzende hätte eine weitere Erörterung darüber mit dem Bemerken abschneiden sollen, daß notorisch die angedeutete Behauptung unwahr sei. Wozu aber die heftige Verwahrung, daß er nichts in den Schmutz ziehen lasse? Wenn der Zeuge, statt auf einen Kultusminister, auf einen Justizminister hingewiesen hätte, wäre dieser dadurch in den Schmutz gezogen worden? Ist doch jüngst auch in einem Nachbarlande der Enkel eines Juden zum Fürstbischof erhoben worden!

Am neunten Tage kommt es zu folgenden Vorgängen. Zunächst erklärt der Vorsitzende auf einen Beweis Antrag des Verteidigers: Das Bestreben des Angeklagten und seines Verteidigers geht ja von Anfang an darauf hinaus, die Sache nicht zu Ende bringen zu lassen. So ist es auch wieder mit diesem Antrage. — Hiernach überreicht der Verteidiger noch sieben Beweis Anträge, wobei er als Grund die Besorgnis anführt, daß vielleicht einmal die Verhandlung ganz plötzlich geschlossen werden könne. Der Vorsitzende erklärt dies für eine unerhörte Beleidigung des Gerichts. Die Beweis Anträge werden hierauf vom Gerichtshof abgelehnt. Am Schluß der Gründe heißt es: Der Gerichtshof ist auch der Überzeugung, daß mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte selbst in der Verhandlung zugegeben hat, wie angenehm es ihm wäre, wenn die Beendigung der Sache bis nach erfolgter Reichstagswahl hinausgeschoben würde, die gestellten Anträge nur zu dem Zwecke gestellt sind, die Sache zu verschleppen und die Verhandlung auszusetzen. Der Gerichtshof

*) Was ist eine unwahre Thatsache? D. Red.

ist der Überzeugung, daß diese Anträge gar nicht ernsthaft gemeint sind, und daß der Angeklagte sich bewußt ist, die in den Anträgen aufgestellten Thatsachen [Behauptungen!] gar nicht beweisen zu können, daß also der Angeklagte nur unter der betrügerischen Form eines Beweis-Antrags darnach strebt, die Sache zur Verurteilung zu bringen. — Vert.: Ich meinerseits erkläre nun, daß ich es ablehnen muß, die Verteidigung eines Mannes weiterzuführen, der bereits verurteilt war, bevor die Sitzung begann, und dem man seine Beweismittel abschneidet. Wie das Urteil auch ausfallen möge, wir fürchten uns nicht und überlassen die Kritik dieses Verfahrens der Öffentlichkeit. — Der Verteidiger, Rechtsanwalt Hertwig, verläßt hierauf den Gerichtssaal. Der Vorsitzende verkündet, daß das Gericht ihn in die höchste Ordnungsstrafe von hundert Mark genommen habe.

Damit schloß die Reihe aufregender Szenen, zu denen diese Verhandlung geführt hat. Die letzte Äußerung des Verteidigers war ohne Zweifel ungehörig. Aber sie war stark provoziert durch das ganze Verhalten des Vorsitzenden und insbesondere durch die letzten von dem Vorsitzenden verkündeten Entscheidungsgründe. Möchte das Gericht über die Beweis-Anträge denken, wie es wollte, so war es doch nicht befugt, der Verteidigung betrügerische Absicht vorzuwerfen. Die bloße „Überzeugung“ des Gerichts giebt ihm dazu kein Recht. Im übrigen hat sich, so weit wir es überblicken, der Verteidiger in der Form maßvoll verhalten. Er hat namentlich den Unbilden, die er und sein Klient öfters erfuhr, ruhige Antworten entgegengesetzt.

Was nun die vielumstrittene Frage der Absicht, zu verschleppen, betrifft, so hatte ja zu dieser Annahme der Angeklagte durch die ihm von dem Journalisten Saling entlockte Äußerung einige Veranlassung gegeben. Es ist auch möglich, daß manche Anträge wirklich in diesem Sinne gestellt worden sind. Aber man muß doch mit dieser Annahme vorsichtig sein. Sollte der Angeklagte, wenn ihm weiteres Beweismaterial zugeht, damit zurückhalten, bloß aus Besorgnis, für einen Verschlepper zu gelten? Namentlich aber ist der Verteidiger in einem solchen Falle in einer schwierigen Lage. Wird ihm weiteres Beweismaterial gebracht — und das kommt fast im Laufe jedes größeren Prozesses vor —, so entsteht für ihn die Frage: soll er es noch geltend machen oder nicht? Thut er es nicht, so wird ihm vielleicht später der Vorwurf gemacht, die Sache seines Klienten nicht genügend gewahrt zu haben. Macht er es noch geltend und es wird nichts dadurch bewiesen, so sagt man leicht: er hat verschleppen wollen. Aber es ist doch nicht immer vorauszu- sehen, daß ein Beweismittel ohne Erfolg sein werde. Wer konnte z. B. voraus- sehen, daß sich der Zeuge Graf Hohenthal des von ihm angehörten Gesprächs, das ihm so wichtig erschien, daß er zum Kriegsminister ging, um es ihm anzuzeigen, jetzt nicht mehr erinnern würde? Daß solche weitere Beweis-Anträge für das Gericht lästig sind, ist unzweifelhaft. Sie müssen aber mit Geduld hingenommen werden. Übrigens sind in diesem Prozeß auch von anderer Seite Weiterungen gemacht worden. Die ausführliche, ganz nutzlose Vernehmung der beiden Zeugen über die Alliance israelite ist auf Betrieb des

Rechtsanwalts Mundel erfolgt. Sie gehörte zu der Schlacht, die man dem Antisemitismus liefern wollte.

Von dem ergangnen Urteil können wir sagen: es ist weit maßvoller, als das vorausgegangne erwarten ließ. Inwieweit sich der Angeklagte schon durch die Form seiner Anschuldigungen strafbar gemacht habe, können wir nicht beurteilen, da uns die Broschüren nicht vorliegen. Eine eingehende Beurteilung der Entscheidungsgründe ist dadurch erschwert, daß die Blätter sie in verschieden lautenden Aufzeichnungen gebracht haben. Gleichwohl läßt sich erkennen, daß es auch in diesem Falle das Urteil nicht als seine Aufgabe betrachtet hat, in knapper Form das für die Schuld und die Strafbarkeit des Angeklagten maßgebende zu bringen, daß es sich vielmehr in allen möglichen Betrachtungen ergeht. Die modernen Urteile klingen dadurch meist wie Zeitungsartikel von größerer oder geringerer Güte. So sagt unter anderm das uns vorliegende Urteil: „Der Angeklagte beleidigt darauf los; und wenn man behauptet, daß er dies gewerbsmäßig betreibe, so ist das keineswegs zu viel gesagt. Wenn es Hunderte von Ahlwardts gäbe, würde bald niemand mehr ruhig auf der Straße gehen.“ Entsprechen solche Sätze wohl der Würde eines Urteils? Es sind Phrasen, mit denen man nur Öl in den lodernnden Brand gießt.

Wie man auch über die Persönlichkeit Ahlwardts denken mag: er hatte ein Recht darauf, daß seine Sache vor Gericht eine objektive Behandlung erfahre. Die Art, wie die Sache geleitet worden ist, hat nichts weniger gethan als dazu gedient, über die Hauptfrage dem Volke Beruhigung zu verschaffen. Im Gegenteil, nach der Einseitigkeit, mit der die Sache betrieben und geleitet wurde, argwöhnte man um so mehr, daß hier doch ein Stück Wahrheit unterdrückt werden sollte. In dieser Beziehung ist die Erörterung im Reichstage von unschätzbarem Werte gewesen. Wir wollen auch hoffen, daß eine solche Gerichtsverhandlung nicht wieder vorkommt. Die Justiz würde allzu sehr darunter leiden.



Weder Kommunismus noch Kapitalismus

5



he wir von der guten Zeit Altenglands Abschied nehmen, mag noch bemerkt werden, daß auch die Steuerlast gerecht verteilt war. Die Commons fühlten sich so wenig bedrückt, daß sie dem Könige zuweilen mehr anboten, als dieser sich zu nehmen entschließen konnte. Als die einmaligen Bewilligungen durch eine dauernde Einkommensteuer ersetzt wurden, gestaltete man diese progressiv. Die